

**Nutzungs- und Vertragsbedingungen für die von
der Waggonbau Altenburg GmbH, der
Fahrzeugwerk Niedersachswerfen GmbH, des
Fahrzeugwerks Brandenburgs sowie der
Hafenlogistik Brandenburg GmbH
betriebenen Werkstätten**

- im Nachfolgenden als „das Unternehmen“ benannt -

Das Unternehmen betreibt am Standort Brandenburg, Altenburg bzw. Niedersachswerfen eine Werkstatt für Elektro- und Diesellokomotiven und für Güterwaggons. In dem Werk werden Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Mit den nachstehenden Nutzungs- und Vertragsbedingungen gewährleistet das Unternehmen jedem Zugangsberechtigten die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihr angebotenen Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen an Lokomotiven, Güterwaggons- und Teilen von Lokomotiven und Güterwaggons. Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Unternehmen und den Zugangsberechtigten/Bestellern. Die Nutzungs- und Vertragsbedingungen werden im Internet unter www.villmann-gruppe.de veröffentlicht. Sie werden Vertragsbestandteil, ohne dass es einer nochmaligen Wiederholung des Textes im abzuschließenden Vertrag bedarf.

1. Genehmigungen

Mit dem Angebot auf Abschluss eines Werkvertrages, der auf die Erbringung der von dem Unternehmen angebotenen Leistungen gerichtet ist, versichert der Besteller zugleich, dass er die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb des Eisenbahnfahrzeugs, das Vertragsgegenstand ist, besitzt und eine Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherungen der Eisenbahnen (EBHaftpflV) vom 21.12.1995 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2101) besteht. Sofern es um Güterwagen geht, versichert der Besteller

zugleich, dass der Vertragsgegenstand einer zertifizierten ECM (Entity in Charge of Maintenance) oder über eine ECM-Selbsterklärung zugeordnet ist.

Bestehen aufgrund objektiver Anhaltspunkte Zweifel daran, kann das Unternehmen vom Besteller einen Nachweis verlangen. Handelt es sich bei dem Besteller um ein EVU erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahndienstleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Halter von Eisenbahnfahrzeugen, erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Genehmigung über die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG. Der Nachweis kann jeweils auch durch die nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen / für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen erbracht werden.

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie des Versicherungsscheines.

2. Schieneninfrastruktur

Die auf den Werksgrundstücken vorhandenen Gleise, unabhängig davon ob es sich um Anschluss- oder Werksgleise handelt, dienen ausschließlich der Durchführung und Unterstützung der von dem Unternehmen eigenverantwortlich durchzuführenden Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Eisenbahnfahrzeugen (Lokomotiven, Güterwaggons) und an Teilen von Eisenbahnfahrzeugen, einschließlich der Anlieferung von Reparaturmaterialien und Ersatzteilen. Eine Nutzung der Schieneninfrastruktur zu anderen Zwecken oder

durch Dritte, die nicht beauftragte Subunternehmer des Unternehmens sind, ist nicht zulässig.

Die Übergabe der zu reparierenden Eisenbahnfahrzeuge erfolgt - abgesehen von den Fällen, in denen das Unternehmen mit der Abholung beauftragt ist oder Eisenbahnfahrzeugteile per Lkw angeliefert werden - in der Weise, dass das Personal des Bestellers das Eisenbahnfahrzeug auf dem Anschlussgleis bis zur Grenze des Werksgeländes bewegt. Auf dem Werksgelände und den Werksgleisen wird das Schienenfahrzeug entweder vom Personal des Unternehmens geführt oder alternativ vom Personal des Bestellers unter Aufsicht und Anweisung eines Mitarbeiters des Unternehmens bis zur Reparaturhalle. Rangiervorgänge zwischen den einzelnen Reparaturstationen erledigt das Unternehmen autonom ohne Mitwirkung des Bestellers. Bei erforderlichen Probefahrten gilt die Regelung zur Anlieferung des Fahrzeugs entsprechend.

3. Vertragsschluss

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der von dem Unternehmen angebotenen Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages. Der Vertragsschluss setzt voraus, dass der Besteller das schriftliche Angebot des Unternehmens seinerseits schriftlich bestätigt oder das Unternehmen das mündliche Angebot eines Bestellers schriftlich bestätigt oder das Unternehmen mit der Durchführung von schriftlich beauftragten Arbeiten beginnt. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das Unternehmen bearbeitet die Aufträge im Rahmen ihrer Kapazitäten grundsätzlich in der Reihenfolge der Auftragserteilung. Das Unternehmen ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages abzulehnen, wenn das Unternehmen aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten auszuführen oder das Eisenbahnfahrzeug/Fahrzeugteil nicht dem Stand der Technik entspricht und technische Anweisung für den Gerätetyp vom Besteller nicht vorgelegt werden oder der Besteller technischen Empfehlungen des Unternehmens nicht folgt und

stattdessen eine abweichende Ausführung wünscht oder aus früheren Aufträgen des Bestellers fällige und angemahnte Werklohnforderungen offen stehen oder sonstige wichtige Gründe bestehen. Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Verbindlichkeit der Lieferfrist ausdrücklich von dem Unternehmen schriftlich bestätigt wird.

4. Bemessungsgrundsätze für den Werklohn

Der Besteller hat für die von dem Unternehmen erbrachten Wartungs- und Reparaturarbeiten den vertraglich vereinbarten Werklohn zu zahlen. Grundlage der Bemessung des Werklohnes ist der Kostenanschlag des Unternehmens. Der Kostenanschlag berücksichtigt das voraussichtlich bei der Wartung/Reparatur notwendige Material sowie die erforderlichen Arbeitsstunden. Hinsichtlich der Höhe der Materialkosten und Arbeitsstunden gilt § 632 Abs. 2 BGB. Zeigt sich während der Ausführung des Auftrages, dass weitere Arbeiten technisch erforderlich oder jedenfalls zweckmäßig sind, wird das Unternehmen den Besteller unverzüglich unterrichten und diesem unter Berücksichtigung der Kalkulationsgrundsätze für den Hauptauftrag ein schriftliches Angebot über einen Zusatzauftrag erteilen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Material- und Personalaufwand. Im Übrigen gilt bei Überschreitungen des Kostenanschlags § 650 BGB.

Diagnosearbeiten für die Fehlersuche werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Stundenaufwand durch Vorlage von internen Arbeitsaufzeichnungen nachzuweisen.

Sofern es zur Beauftragung kommt, werden für die Erstellung des Kostenanschlages keine Kosten geltend gemacht. Kommt es trotz der Erstellung eines Kostenanschlages nicht zur Beauftragung des Unternehmens, hat diese gegenüber dem Besteller des Kostenanschlages einen Anspruch auf Bezahlung der hierfür aufgewendeten Arbeitszeit, sofern der Aufwand

über das übliche Maß hinausgeht. Insoweit gilt dasselbe wie bei den Diagnosearbeiten.

Die Preise werden gegenüber den Bestellern zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Die Preise verstehen sich ohne Kosten für Transport, Porto und Versicherung. Diese gehen zulasten des Bestellers. Die Berechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Tritt zwischen Auftragserteilung und Auftragsausführung eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren ein: Materialpreise, Löhne, Gehälter und Energiekosten, ist das Unternehmen berechtigt, über eine Neufestsetzung des Preises Verhandlungen mit dem Besteller zu führen.

5. Versand, Fracht, Gefahrentragung

Die Lieferung erfolgt im Regelfall durch Überstellung der Fahrzeuge, an denen die Leistungen erbracht wurden oder durch die Beauftragung einer Spedition oder eines Versandunternehmens. Werden die Fahrzeuge/Produkte dem Besteller auf dessen Wunsch zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Fahrzeuge/Produkte auf den Kunden über. Dieser trägt auch die Versandkosten. Sind die Produkte/Fahrzeuge versandbereit und verzögert sich die Versendung und Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Lieferzeit

Das Unternehmen ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt den rechtzeitigen Zugang vom Besteller zu liefernde Informationen/Unterlagen und bereitzustellender Materialien, die rechtzeitige Freigabe von

Kostenvoranschlägen, Plänen oder Zeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Andernfalls verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend um die vom Kunden verursachte Dauer der Verzögerung. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt mit der Bereitstellung zur Abholung durch den Besteller als gewahrt. Verbindlich sind Lieferfristen nur, soweit sie schriftlich von dem Unternehmen als verbindlich bestätigt werden.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin, hilfsweise der fruchtlose Ablauf einer dem Kunden zur Abnahme gesetzten Frist maßgeblich.

7. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

Erfolgt die Wartung/Reparatur mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so steht dem Unternehmen zunächst ein Nachbesserungsrecht zu. Für die Feststellung und Anzeige von Mängeln gilt § 377 HGB. Der Besteller hat das Eisenbahnfahrzeug/ das Teil des Eisenbahnfahrzeugs unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, soweit dies nach einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist und Mängel unverzüglich anzeigen. Die Anzeige hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Werkleistung des Unternehmens in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Werkleistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Bei der Reinigung von Kesselwagen hat der Besteller die Werkleistung unmittelbar nach Übergabe des Fahrzeugs zu prüfen. Die Mängelanzeige muss binnen Wochenfrist und vor der erneuten Befüllung des Wagens erfolgen.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge trägt das Unternehmen die Kosten des Rücktransports des Fahrzeugs/des Produkts. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge hat das Unternehmen dagegen einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen

Kosten des Rücktransports und der Untersuchung des Fahrzeugs/des Produkts.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.

Dem Besteller bleiben seine Rechte auf Rücktritt und Minderung vorbehalten, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, von dem Unternehmen abgelehnt wird oder das Unternehmen eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.

Einen Verzugsschaden kann der Besteller nur geltend machen oder bei verzögerter Lieferung Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn das Unternehmen ein Verschulden trifft. Für Umstände, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, einschließlich Verzögerungen, die durch den Vorlieferanten verursacht wurden, ist die Geltendmachung eines Verzugsschadens oder eines Schadensersatzes statt der Leistung ausgeschlossen.

8. Vertragliches Pfandrecht

Dem Unternehmen steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Sachen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferung oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Besteller Eigentümer des Auftragsgegenstandes ist. Die Regelung in § 647 BGB und § 321 BGB bleiben durch das vertragliche Pfandrecht unberührt.

9. Aufrechnungsverbot

Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen der FEB nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Geltung des BGB

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis des Bestellers und des Unternehmens die gesetzlichen Regelungen in §§ 631 bis 651 BGB.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Ort des Firmensitzes des Unternehmens. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten des Bestellers ist das Landgericht Gera. Für gewerbliche Kunden aus dem Ausland wird die ausschließliche internationale Zuständigkeit des Landgerichts Gera vereinbart.

12. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingung, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Es gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung dann diejenige zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Unternehmen ist berechtigt, die vorhandenen Gleise sowie die technischen und betrieblichen Standards jederzeit im Sinne einer Verbesserung und Optimierung zu verändern. Über geplante Änderungen sind die Zugangsberechtigten nicht zu informieren, weil es sich um interne Maßnahmen des Unternehmens handelt.

09.07.2014